



# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGE:

- Unternehmer- Info Bau Betriebswirtschaft 06/2017



GESETZLICHES  
BAUVERTRAGSRECHT –  
REGIONALE  
INFORMATIONSDIENST-  
VERANSTALTUNGEN

S. 4

GEFÄHRDUNGS-  
BEURTEILUNGEN FÜR ALLE  
BETRIEBE NOTWENDIG –  
NEUES MUTTERSCHUTZRECHT

S. 10

KOSTEN DER  
AUSBILDUNG EINES  
GEWERBLICHEN  
LEHRLINGS

S. 17

CDU-GENERALSEKRETÄR  
PETER TAUBER FÜR  
WIEDEREINFÜHRUNG  
DER MEISTERPFLICHT  
IM HANDWERK

S. 24

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 0 89/76 79 - 119  
Telefax 0 89/76 79 - 154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

**Satzerstellung:**

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

**Druck:**

Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Thema „Wohnungsbau“ schafft es dieser Tage im Vorfeld der Bundestagswahlen im September wieder regelmäßig auf die vorderen Seiten der Tagespresse. Auch wir haben daran in Bayern mit der Aktion „Impulse für den Wohnungsbau“ (siehe hierzu auch Seite 4 in diesem Heft) unseren Anteil. Vielleicht erinnern Sie sich noch, vor der letzten Bundestagswahl war das ganz ähnlich. Was hat sich seitdem eigentlich getan?

Anders als vor vier Jahren haben wir heute kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Bericht der Baukostensenkungskommission, Bündnis für bezahlbares Bauen und Wohnen – die Bundesregierung wüsste eigentlich genau, an welchen Schrauben sie drehen muss, um schnell mehr preiswerten Wohnraum zu schaffen. Mit der Umsetzung sieht es aber noch dürrig aus. Das zeigt der eben vorgestellte Bericht der Expertenkommission zur Umsetzung der Wohnungsbauintiative der Bundesregierung. Und so wundert es auch nicht, dass die aktuellen Baugenehmigungszahlen insgesamt bereits wieder leicht zurückgehen. In den vergangenen Jahren ist Wohnraum vor allem im oberen Preissegment entstanden. Hier ist der Markt mehr und mehr gesättigt. Im unteren und mittleren Preissegment, wo Wohnungen fehlen, machen hohe Bau- und Grundstückskosten – kombiniert mit weiterhin fehlenden, steuerlichen Anreizen – Investitionen unwirtschaftlich.

Trotzdem lässt der Gesetzgeber nach wie vor kaum eine Gelegenheit aus, um das Bauen teurer zu machen. Allein die Verschärfung der Energieeinsparverordnung im vergangenen Jahr hat zu Mehrkosten von über 7% geführt. Aktuelles Beispiel ist die zum 1. August in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung. Sie schafft bürokratische Dokumentationspflichten und zwingt Baubetriebe, selbst bei kleineren Baustellen Bau- und Abbruchabfälle regelmäßig in 10(!) Abfallfraktionen zu trennen. Dass dies zu Mehrkosten führt, liegt auf der Hand. Bei der Mantelverordnung, die der Bundestag hat passieren lassen und mit der sich jetzt der Bundesrat im September befassen muss, ist die Auswirkung auf die Baukosten nicht so offensichtlich. Hier haben wir der Politik in den vergangenen Monaten in vielen Gesprächen aber deutlich machen können, dass die geplante Neuregelung den Entsorgungsnotstand bei Erdaushub und Bauschutt noch verschärfen und das Bauen ohne Not weiter verteuern wird.

Es ist allerhöchste Zeit, dass in der nächsten Legislaturperiode den Worten endlich Taten folgen! Hierzu braucht es vor allem eine Bündelung der Baukompetenz in einem umfassend zuständigen, kompetenten und umsetzungsstarken Bundesbauministerium. Die breite Zuständigkeit im heutigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit hat sich nicht bewährt – zumal gerade die vielfach nicht mehr nachvollziehbaren und unverhältnismäßigen Umweltstandards als erstes auf den Prüfstand müssen. Das von fast allen Parteien versprochene Baukindergeld ist ein richtiges Signal. Daneben muss es aber unbedingt einen weiteren Anlauf für eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen in puncto Mietwohnungsbau geben. Das Bayerische Baugewerbe bleibt dran – auch in der nächsten Legislaturperiode!

Ihr  
Andreas Demharter



## INHALTSVERZEICHNIS

### AKTUELLES

- 4 ..... Gesetzliches Bauvertragsrecht – Regionale Informationsveranstaltungen
- 4 ..... Aktion „Impulse für den Wohnungsbau Bayern“ stellt Forderungskatalog zur Wohnungsbaupolitik vor
- 5 ..... Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen dauerhaft gesichert

### RECHT

- 6 ..... Neue Gewerbeabfallverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft – unbürokratischer praxistauglicher Vollzug in der Bauwirtschaft erforderlich
- 7 ..... E-Vergabe: Unverschlüsseltes Angebot ist auszuschließen
- 8 ..... Einführung eines zentralen Wettbewerbsregisters beschlossen
- 8 ..... BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88%

### STEUERN

- 9 ..... Umsatzsteuer – Rückwirkende Rechnungsberichtigung
- 9 ..... Absetzung für Abnutzung von Gebäuden – Kaufpreisaufteilung

### TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10 ... Gefährdungsbeurteilungen für alle Betriebe notwendig Neues Mutterschutzrecht
- 11 ... Absenkung der Insolvenzgeldumlage
- 12 ... Jahresrechnungen 2016 der Sozialkassen der Bauwirtschaft
- 12 ... Mindestlohntarifverhandlungen 2017

### WIRTSCHAFT

- 13 ... Verbände-Positionspapier zum Building Information Modeling
- 14 ... Wohnungsbautag 2017: Verbände-Kampagne „Aktion Impulse für den

Wohnungsbau“ stellt Studie zum Wohnraumbedarf vor

- 15 ... KfW-Finanzierungsumfrage 2017: Ergebnisse des Themenbereichs Digitalisierung
- 16 ... BIM-Leitfaden für Bauunternehmen

### BERUFSBILDUNG

- 17 ... Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

### TECHNIK

- 19 ... BG Bau erhöht den Druck bei Staubminimierung
- 20... Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- 21 ... Neue Regelungen für Bauprodukte – Änderungen bei Etiketten für Wärmedämmungen

### FACHGRUPPEN

- 22... 18. Internationale Sachverständigentreffen des BEB
- 23... DIN EN 13454 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche – Teile 1 und 2 erschienen
- 24... CDU-Generalsekretär Peter Tauber für Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk
- 25... Vorankündigung: 25. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau am 24./25. November 2017
- 25... Technischer Brief Nr. 4 „Aufmaßsystem für Isolierungen“

### LITERATUR

- 26... Fristen im Vergabeverfahren
- 27 ... VOB/A 2016 – Kommentar für die Bau- und Vergabepaxis



## Gesetzliches Bauvertragsrecht – Regionale Informationsveranstaltungen

In unserer BLICKPUNKT-BAU-AUSGABE 5/2017 hatten wir darüber informiert, dass die Reform des Bauvertragsrechts abgeschlossen ist und die neuen Vorschriften am 01. Januar 2018 in Kraft treten. Durch das neue Gesetz werden u. a. erstmals spezielle Vorschriften zum Bauvertrag sowie zum sog. Verbraucherbauvertrag in das BGB eingeführt.

Darüber hinaus werden zentrale Vorschriften des allgemeinen Werkvertragsrechts geändert bzw. ergänzt. Für unsere Mitgliedsbetriebe werden im Herbst in allen Regionen Bayerns Informationsveranstaltungen zu den wichtigsten Neuerungen durchgeführt.

### Termine:

11.10.17	Deggendorf, Niederbayern
12.10.17	Freising, Oberbayern
17.10.17	Bayreuth, Oberfranken
18.10.17	Feuchtwangen, Mittelfranken
20.10.17	Nürnberg, Mittelfranken
24.10.17	Weiden i. d. Opf., Oberpfalz
24.10.17	Nördlingen, Schwaben
25.10.17	Regensburg, Oberpfalz
26.10.17	Würzburg, Unterfranken
07.11.17	Rohrdorf, Oberbayern
07.11.17	Augsburg, Schwaben
08.11.17	Schweinfurt, Unterfranken

**Hinweis:** Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage ([www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)) unter der Rubrik „Veranstaltungen“. Die Mitgliedsbetriebe können zwischen den angebotenen Terminen und Orten frei wählen.

## Aktion „Impulse für den Wohnungsbau Bayern“ stellt Forderungskatalog zur Wohnungsbaupolitik vor

Am 11. Juli 2017 hat die bayerische Verbändeaktion „Impulse für den Wohnungsbau“ auf einer Pressekonferenz in München die aktuelle Wohnungsbautätigkeit in Bayern analysiert und Forderungen an die Politik zur Bundestagswahl im Herbst gestellt.

Die aktuelle Wohnungsbaupolitik in Deutschland ist durch die stetig wachsende Nachfrage nach bezahlbaren Wohnungen in Ballungsgebieten sowie weiter steigenden Mieten und Immobilienpreisen stark in den Fokus der öffentlichen Diskussion geraten. Auch im abgelaufenen Jahr 2016 hat sich das vorhandene Wohnungsdefizit trotz zunehmender Bautätigkeit weiter erhöht.

Aus diesem Grund stellten die Verbände der bayerischen Bau- und Wohnungswirtschaft, hierunter auch der LBB, der Deutsche Mieterbund LV Bayern und die IG BAU im aktuellen Positionspapier „Aktion

Impulse für den Wohnungsbau in Bayern 2017/2018“ Forderungen an die Politik hinsichtlich der bevorstehenden Wahlen zum Bundestag 2017 und Bayerischen Landtag 2018 in folgenden Aktionsfeldern:

- Investitionsanreize
- Bauland, Stadtentwicklung und Quartiersförderung
- Zuständigkeiten, Verfahrensbeschleunigung und bauordnungsrechtliche Vereinfachungen
- Klimaschutz und Naturschutzpolitik

Das neue Positionspapier, welches die Ausgangssituation für die künftige Wohnungsbaupolitik aus bayerischer Sicht analysiert und erforderliche Maßnahmen und Investitionsanreize benennt, kann in unserem Internetangebot unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/) Schwerpunktthemen heruntergeladen werden.



## Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen dauerhaft gesichert

Am 1. August 2017 treten neue Regeln für die Entsorgung von Bauabfällen, die den persistenten organischen Schadstoff (POP) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, in Kraft. Dadurch wird die Entsorgung dieser Bauabfälle dauerhaft gesichert, die damit einhergehenden Pflichten aber aufwendiger.

### Hintergrund

Im September 2016 wurden bis dahin als nicht gefährlich eingestufte HBCD-haltige (Dämmstoff-) Abfälle als gefährliche Abfälle eingestuft. Dies führte zu einem Entsorgungseingpass und sehr hohen Entsorgungskosten. Auch verschiedene – teils divergierende – Ländererlasse konnten das Problem nicht beheben.

Ab dem 1. Januar 2017 wurde diese Abfalleinstufung nicht zuletzt auf Druck der Wirtschaftsverbände für ein Jahr ausgesetzt. Wir informierten zuletzt in BLICKPUNKT BAU Heft 1/2017. Dies führte zwar zu einer Entspannung am Entsorgungsmarkt und zu einem teilweisen Absinken der Entsorgungspreise. Eine dauerhafte Lösung war damit aber nicht erreicht.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2017 die Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP) und die Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung beschlossen. Damit hat der Verordnungsgeber nun auf Forderungen der Wirtschaftsverbände reagiert.

Die neue POP-Verordnung verfolgt zwei Ziele. Bestimmte POP-Abfälle, darunter HBCD-haltige Dämmstoffe, sind zum einen künftig kein gefährlicher Abfall im

Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung mehr. Zum anderen müssen POP-haltige Abfälle nun unabhängig von ihrer Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall in vergleichbarem Maße getrennt gesammelt und überwacht werden und dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden.

Damit wurde eine deutschlandweit einheitliche und praktikable Regelung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen sichergestellt. Jedoch bleiben die Entsorgungskosten aufgrund der bürokratischen Trennungs-, Sammel- und Nachweispflichten wohl dauerhaft hoch.

### Nachweis- und Registerpflichten für HBCD-haltige Abfälle

Für Erzeuger (Baunternehmer), Beförderer und Entsorger bestehen nunmehr grundsätzlich ähnliche Nachweis- und Registerpflichten wie bei gefährlichen Abfällen. Das betrifft aber nur HBCD-haltige Polystrolabfälle, deren HBCD-Gehalt größer als 1.000 Milligramm pro Kilogramm ist.

Das sind Monofractionen von HBCD-haltigen Schaumstoffplatten und Baumischabfälle mit einem Gehalt von mehr als 10 Kilogramm Schaumstoff pro Tonne Gesamtgewicht (0,5 m<sup>3</sup>/t - Schätzwert). Es wird für diese Abfälle ein Nachweis-

verfahren zur Sammelentsorgung eingeführt.

Abfallgemische mit einem geringeren Anteil unterliegen nicht dem Nachweisverfahren. Sie werden nach den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (siehe Seite 6/7 in diesem Heft) entsorgt.

### Abfälle bei Neubaumaßnahmen

Bei Neubaumaßnahmen wird davon ausgegangen, dass kein HBCD-haltiges Material anfällt, da diese Baustoffe HBCD-frei sind. Diese Bauabfallgemische oder Dämmstoffmonofractionen unterliegen damit nicht den Nachweis- und Registerpflichten.

### Verbindliche und vollzugstaugliche Konkretisierungen erforderlich

Im Einzelnen sind aber etliche für den konkreten Vollzug wichtige Fragen noch offen. Der LBB ist im Dialog mit dem Bayerischen Umweltministerium und dem Landesamt für Umwelt, um verbindliche und vollzugstaugliche Konkretisierungen der Vorgaben der Verordnung zu erzielen, etwa wann ein Gemisch als POP-haltig im Sinne der Verordnung gilt. Wir werden unsere Mitgliedsbetriebe zeitnah informieren.



## Neue Gewerbeabfallverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft – unbürokratischer praxistauglicher Vollzug in der Bauwirtschaft erforderlich

Die novellierte „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie bringt mehr Pflichten für Bauunternehmer und Bauherren beim Umgang mit Bauabfällen.

### Pflichten zur Getrenntsammlung

Die novellierte Verordnung verlangt (§ 8 Abs. 1 GewAbfV), dass Bau- und Abbruchunternehmen auf jeder Baustelle, auf der insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Bauabfälle anfallen, grundsätzlich folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen (in Klammern: Abfallverzeichnisnummer nach AVV):

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
4. Holz (17 02 01)
5. Dämmmaterial (17 06 04)
6. Bitumengemische (17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
8. Beton (17 01 01)
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (17 01 03)

Dabei dürfen nicht vermeidbare Fremdbestandteile (z. B. Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaltungen an Beton- oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile) in den einzelnen Fraktionen enthalten sein. Eine Fehlwurfquote von ca. 5 Masseprozent Fremdbestandteilen ist tolerierbar.

### Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

#### Technische Unmöglichkeit der Trennung

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1 – 10 entfällt, wenn sie technisch nicht möglich ist. Beton-, Ziegel- und Fliesen- und Keramikabfälle (Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 10 GewAbfV) dürfen auf der

Baustelle zusammen gesammelt werden, wenn eine Trennung aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet (§ 8 Abs. 2 GewAbfV).

#### *Beispiele:*

- Kein Platz für Aufstellung mehrerer Abfallbehälter und zeitlich gestaffelter Abfallanfall kommt nicht in Frage (z. B. negativer Bescheid der Stadt über Straßensperrung)
- Beengter Platz führt bei Getrenntsammlung zu massiver Bauzeitverzögerung
- Arbeitsschutz, Lärmschutz, Staubschutz stehen gegen eine Trennung der Abfallfraktionen auf der Baustelle
- Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), das entsteht, weil beim Abbruch Bauteile, wie Wände und Deckenkonstruktionen, technisch oder statisch so konstruiert sind, dass sie beim Abbruch oder Rückbau ineinander fallen (z. B. beim Abbruch mit einem Bagger-Sortiergreifer)
- Gemisch aus Materialverbänden, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand voneinander trennbar sind (z. B. Wärmdämmverbundsysteme oder mörtelverputzte Metallgittermatten)

### Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Trennung

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1 – 10 entfällt auch, wenn sie wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

#### *Beispiele:*

- Es liegt eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion vor (z. B. stark verschmutzte Kunststofffolien, gelalterte oder durch Verklebungen ver-

unreinigte Dachfolien, Pilz-, Schimmelfall der zu sanierenden Gebäude, asbesthaltiger Fliesenkleber, Gipskartonplatten mit Anhaftungen)

- Es fällt nur eine sehr geringe Menge der jeweiligen Abfallfraktion an (weniger als 50 kg/Woche).
- Die Mehrkosten stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung.
- Trennung gemischt gesammelter Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z. B. für die thermische Verwertung vorgesehenes Gemisch aus alten PVC-Bodenbelägen, behandeltem Altholz)
- Trennung gemischt gesammelter Fliesen, Keramik, Ziegel und Beton, da Fliesen und Keramik nicht getrennt recycelt werden können – dafür gibt es keinen Markt.

### Dokumentationspflichten

Für jede Baustelle, bei der mehr als 10 Kubikmeter Abfall anfällt, muss eine Dokumentation erstellt, dauerhaft archiviert und bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden, aus der hervorgeht, ob und wie die Abfallfraktionen getrennt oder gemischt gesammelt und entsorgt wurden. Zur Dokumentation können Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente verwendet werden. Insbesondere bei Gemischtsammlung der Fraktionen ist die Dokumentationspflicht sorgfältig vorzunehmen und mit Ausführungen zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder technischen Unmöglichkeit der Trennung zu begründen.

### Arbeitshilfe der Verbände in Vorbereitung

Derzeit erarbeiten wir mit dem ZDB und den zuständigen bayerischen Behörden

abgestimmte LBB-Arbeitshilfen für die konkrete Umsetzung der Dokumentationsanforderungen der Gewerbeabfallverordnung auf den Baustellen. Diese werden wir unseren Mitgliedern in den kommenden Wochen zur Verfügung stellen. Die Arbeitshilfen sollen den zusätzlichen bürokratischen Aufwand in Grenzen halten und zur Rechtssicherheit beim Umgang mit Bauabfällen beitragen. ■

---

## E-Vergabe: Unverschlüsseltes Angebot ist auszuschließen

---

**Bei elektronischen Angeboten ist die Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen. Eine ausdrückliche diesbezügliche Vorgabe des Auftraggebers ist nicht erforderlich. Ein unverschlüsselt eingereichtes elektronisches Angebot ist zwingend auszuschließen. Auf die Frage des Verschuldens oder Vertretenmüssens kommt es dabei nicht an.**

### **Der Fall:**

Der öffentliche Auftraggeber schrieb Arbeiten zur Oberflächenabdichtung einer Deponie europaweit im Offenen Verfahren aus. Er legte fest, dass Angebote elektronisch über eine softwarebasierte Vergabe-Plattform eingereicht werden können. Alleiniges Zuschlagskriterium sollte der Preis sein.

Kurz vor Ablauf der Angebotsfrist versuchte die Bieterin 1 (B1) mehrfach ihr Angebot auf dem vorgegebenen Übermittlungsweg einzureichen. Da ihr dies aufgrund eines technischen Problems nicht gelang, kontaktierte sie die Service-Hotline der Vergabe-Plattform. Nachdem auch diese die Probleme nicht lösen konnte, übermittelte die B1 dem Auftraggeber (AG) ihr Angebot – ohne elektronische Signatur und ohne Verschlüsselung – per einfacher E-Mail kurz vor Ablauf der Angebotsfrist. Nachdem der Telefonservice der Vergabe-Plattform das Problem im Bereich des Proxyserver der B1

identifiziert und behoben hatte, reichte die B1 das inhaltlich identische Angebot nochmals über die Vergabe-Plattform ein. Dieser Vorgang erfolgte allerdings nach Ablauf der Angebotsfrist. Der AG möchte das Angebot der B1 bezuschlagen, da es das Günstigste ist. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Bieterin 2 (B2), deren Angebot auf dem zweiten Platz liegt.

Sie ist der Auffassung, dass das Angebot der B1 zwingend ausgeschlossen werden muss, weil es nicht formgerecht vor Ablauf der Angebotsfrist vorgelegen habe. Nachdem die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag der B2 zurückgewiesen hat, da die technischen Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe nicht zu Lasten der B1 gehen dürften, legte die B2 sofortige Beschwerde ein.

### **Die Entscheidung:**

Mit Erfolg! Das OLG Karlsruhe stellt in seinem Beschluss vom 17.03.2017 (Az.: 15

Verg 2/17) klar, dass kein wertbares Angebot der B1 vorliegt. Das Angebot sei vielmehr gemäß § 16 EU VOB/A von der Wertung auszuschließen. Voraussetzung für die Teilnahme eines Angebots an der Wertung und auch für die Zuschlagserteilung ist, dass dieses verschlossen bzw. verschlüsselt sowie form- und fristgerecht auf dem hierfür vorgegebenen Weg bei der zuständigen Stelle eingereicht wurde. Die Angebotserklärung bei der ersten Übermittlung per E-Mail war, entgegen § 13 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 nicht verschlüsselt. Darüber hinaus fehlte auch die vom AG geforderte qualifizierte elektronische Signatur. Durch die unverschlüsselte Übertragung war die Vertraulichkeit des Angebots nicht gewährleistet. Das spätere Einreichen des inhaltlich identischen Angebots über die Vergabe-Plattform ändert hieran nichts.

Das OLG stellte klar, dass der Mangel der unverschlüsselten Übertragung nicht durch nochmalige verschlüsselte Über-

mittlung des Angebots geheilt werden kann. Zudem stellt das Gericht klar, dass es auf die Frage des Verschuldens nicht ankommt.

Der Bieter, der aufgrund eines in der Verantwortung des Auftraggebers liegenden technischen Hindernisses in der Angebotsabgabe behindert ist, kann seine wettbewerblichen Rechte dadurch wahren, dass er das Hindernis entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben rügt. Hierauf hat die Vergabestelle ggf. mit

einer Verlängerung der Angebotsfrist zu reagieren, um eine Angebotsabgabe nach Behebung des Hindernisses zu ermöglichen. Tut sie dies nicht, ist der hierin obliegende Vergaberechtsverstoß seinerseits zu rügen.

Der Bieter kann jedoch nicht unter Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften ein nicht den Anforderungen entsprechendes offenes bzw. unverschlüsseltes Angebot einreichen und verlangen, mit diesem bei der Wertung berücksichtigt zu werden.

**Hinweis:** Ein Bieter, der Probleme mit der elektronischen und verschlüsselten Übersendung seines Angebots hat, kann nicht einfach auf diese Anforderungen verzichten. Er sollte technische Probleme, die im Verantwortungsbereich der Vergabestelle liegen, unverzüglich rügen. Nur so kann eine Fristverlängerung zur Einreichung der Angebote erreicht werden.

## Einführung eines zentralen Wettbewerbsregisters beschlossen

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines Wettbewerbsregisters ist am 01. Juni 2017 im Bundestag angenommen worden.

Künftig sollen öffentliche Auftraggeber in einem bundesweiten Wettbewerbsregister nachprüfen können, ob ein Unternehmen Wirtschaftsdelikte oder andere schwere Straftaten begangen hat, die einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Diese „Schwarze Liste“ wird zentral beim Bundeskartellamt geführt. Zu den Rechtsverstößen, die zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen sollen, gehören z. B. Straftaten wie Betrug, Bestechung, Menschenhandel, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche sowie Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht. Eingetragen werden rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldent-

scheidungen. Künftig sind öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 30.000,- € verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen eingetragen ist. Eine Löschung der Eintragungen erfolgt erst nach drei bis fünf Jahren.

Betroffene Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, durch Selbstreinigungsmaßnahmen eine schnellere Löschung der Eintragung zu erreichen. Das Bundeskartellamt wird hierfür in den kommenden Monaten Leitlinien erarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass eine einheitliche Bewertung von Selbstreinigungsmaßnahmen erfolgt.

**Hinweis:**  
Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft. Zudem ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich, mit der die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Datenspeicherung und Übermittlung sowie Kommunikation etc. geregelt werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

## BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 %

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 01. Juli 2017 beschlossen, dass der bereits seit 01. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 % unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Juli 2017 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf der Internetseite des LBB unter der Quick-Link-Nr. 69300000.





## Umsatzsteuer – Rückwirkende Rechnungsberichtigung

### Die Spitzenverbände bitten um Klärung noch offener Fragen.

Nach aktueller Rechtsprechung wirkt die Berichtigung formeller Fehler in einer Rechnung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung einer Rechnung zurück (s. BLICKPUNKT BAU 01/2017, Seite 9). Das hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug vom Steuerpflichtigen bereits ab diesem Zeitpunkt beansprucht werden kann und eine Verzinsung der Vorsteuerbeträge zulasten des Steuerpflichtigen nicht in Betracht kommt.

Diese Sichtweise ist für die Unternehmen sehr vorteilhaft. Dem Vernehmen nach wird die Finanzverwaltung rückwirkende Rechnungsberichtigungen zulassen, wenn

- eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt und
- das jeweilige Verfahren noch offen ist.

Ein entsprechendes Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) steht aber bisher noch aus. Insbesondere ist zu klären, wie mit Stornorechnungen umzugehen ist. Im Falle einer Rechnungskorrektur wird häufig die Rechnung vollständig korrigiert. Fraglich ist hier, ob die Anwendung der Neuregelung überhaupt zum Tragen kommt.

Wir werden über die weitere Entwicklung zeitnah informieren. ■

## Absetzung für Abnutzung von Gebäuden – Kaufpreisaufteilung

### Neue Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Aufteilung eines Grundstücksgesamtkaufpreises in Gebäude und Grundstück.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die Arbeitshilfe wird als Excel-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine

Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung.

**Die bisherige Arbeitshilfe und Anleitung (vgl. BLICKPUNKT BAU 06/2014, Seite 11) ist nicht mehr anwendbar.**

Die neue Arbeitshilfe sowie die Anleitung können unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) mit der Quick-Link-Nr. 71700000 abgerufen werden. ■



## Gefährdungsbeurteilungen für alle Betriebe notwendig – Neues Mutterschutzrecht

Die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung wurde von der Bundesministerin für Arbeit anlässlich der Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Projekts „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung“ in den Fokus der Diskussion um den betrieblichen Arbeitsschutz gerückt.

Die von allen Unternehmen zwingend zu erstellende sogenannte Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Anlässlich der Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Projekts „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung“ am 5. Mai 2017 hat die Bundesministerin für Arbeit, Andrea Nahles, auf die mangelnde Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen in Betrieben hingewiesen und erklärt, die unzureichende Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung durch die Unternehmen werfe die Frage auf, ob die Sanktionen verschärft werden müssen.

### 1. Allgemein

Alle Arbeitgeber sind nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter. § 5 ArbSchG regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und konkretisiert mögliche Gefahrenursachen und Gegenstände der Gefährdungsbeurteilung. § 6 ArbSchG legt dem Arbeitgeber eine **Dokumentationspflicht** bezüglich des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der von ihm festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie des Ergebnisses ihrer Überprüfung auf. Durch Verordnung ist geregelt, dass Verstöße gegen diese Vorgaben als Ordnungswidrigkeit oder auch Straftat geahndet werden können.

### 2. Psychische Gesundheit

Vor vier Jahren haben sich das Bundesarbeitsministerium (BMAS), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeit-

geberverbände (BDA) im Rahmen einer „Gemeinsamen Erklärung zur psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt“ zum Ziel gesetzt, gemeinsam dazu beizutragen, psychischen Erkrankungen vorzubeugen und die erfolgreiche Wiedereingliederung von psychisch erkrankten Beschäftigten zu verbessern. Hintergrund des Projekts war u. a. die steigende Zahl an Arbeitsunfähigkeitstagen sowie von Erwerbsminderungsrenten aufgrund von psychischen Störungen und Verhaltensstörungen. Es galt die Arbeitsschutzlücke im Bereich der psychischen Gesundheit zu schließen und eine drohende, im Koalitionsvertrag bereits angesprochene Rechtsverordnung zu verhindern.

Im Rahmen des Projekts wurde ermittelt, dass sich bestimmte Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit, das Befinden, die Leistung, das Muskel-Skelett-System, das Herz-Kreislauf-System, psychische Störungen, Motivation und die Arbeitszufriedenheit von Mitarbeitern auswirken. Das Projekt hat zehn Handlungsempfehlungen zum Ergebnis.

Der Bericht „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ kann auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin [www.baua.de](http://www.baua.de) heruntergeladen werden.

### 3. Mutterschutz

Das „Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzgesetzes“ wurde am 30. März 2017 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 12. Mai 2017 zugestimmt.

Aufgrund dieser Novelle des Mutterschutzrechts, sind Betriebe im Rahmen der

vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung nunmehr zu einer generellen und einer konkretisierten Gefährdungsbeurteilung auch im Bereich des Mutterschutzes verpflichtet.

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit die Gefährdung nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können, und sodann ermitteln, ob Schutzmaßnahmen unterbleiben können oder eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen hat bzw. eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird. Es geht hierbei um einen präventiven Mutterschutz. **Der Arbeitgeber muss die Beurteilung auch**

**vornehmen, wenn er zum Zeitpunkt der Prüfung keine weiblichen Arbeitnehmer beschäftigt.** Sobald der Arbeitgeber von der Beschäftigten erfährt, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber eine konkretisierte Beurteilung

der Arbeitsbedingungen vorzunehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, besteht ein **Beschäftigungsverbot.**

#### Hinweise für die Praxis

Angesichts der Neuerungen in oben benannten Bereichen ist Betrieben anzuraten, ihre Gefährdungsbeurteilung entsprechend anzupassen bzw. durchzuführen.

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Rubrik „Themen, Arbeitsgestaltung im Betrieb, Gefährdungsbeurteilung“ sowie unter der Rubrik „Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischer Dienst (ASD), Arbeitsmedizin, Gefährdungsbeurteilung“ der Berufsgenossenschaft BAU können sich Betriebe allgemein über das Thema Gefährdungsbeurteilung informieren. Die BG BAU stellt den Betrieben unter [http://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen\\_gb/](http://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/) Handlungshilfen in Bezug auf ihr spezifisches Gewerk zur Verfügung.

## Absenkung der Insolvenzgeldumlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, den Insolvenzgeldumlagesatz für das Kalenderjahr 2018 von 0,09 % auf 0,06 % abzusenken.

Der Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der gesetzlich vorgeschriebene Umlagesatz beträgt seit dem Jahr 2013 0,15 %. Abweichend hiervon beträgt der Umlagesatz nach Maßgabe der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 für das Kalenderjahr 2017 0,09 %.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant nunmehr, den Insol-

venzgeldumlagesatz für das Kalenderjahr 2018 von 0,09 % auf 0,06 % abzusenken. Das BMAS macht hierbei von seiner Ermächtigung Gebrauch, unter den Voraussetzungen des § 361 Nr. 1 SGB III durch Rechtsverordnung einen vom gesetzlich vorgeschriebenen Umlagesatz abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Hierbei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre über-

steigt. Die Voraussetzungen für einen niedrigeren Umlagesatz für das Jahr 2018 liegen vor.

Mit der geplanten Absenkung wird die erwünschte Kontinuität bei stabiler Rücklage ermöglicht und die Arbeitgeber werden entlastet.

Die Entlastung für Arbeitgeber wird nach Aussage der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) rd. 300 Mio. € betragen.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

## Jahresrechnungen 2016 der Sozialkassen der Bauwirtschaft

Aus den Geschäftsberichten der Sozialkassen der Bauwirtschaft (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes) können die Zahlen der erfassten Betriebe und ihrer Beschäftigten sowie die Entwicklung der Bruttolohnsumme entnommen werden.

An den Sozialkassenverfahren nahmen insgesamt **125.337** Betriebe teil, davon

73.830 inländische Betriebe mit mindestens einem gewerblichen Arbeitnehmer,  
47.000 Einmannbetriebe,  
4.507 Entsendebetriebe.

Die **Bruttolohnsumme** steigt seit Jahren wieder kontinuierlich an; sie betrug im Jahre 2016 im gesamten Bundesgebiet **15,5 Mrd. €** (2015: 14,9 Mrd. €); im Jahre 2010 betrug sie nur 12,1 Mrd. €.

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt 2016

558.090 gewerbliche Arbeitnehmer  
135.420 Angestellte

**693.510 Beschäftigte**

Am Jahresende 2016 waren darüber hinaus 35.747 **Auszubildende** (32.183 gewerbliche + 3.564 technische/kaufmännische Auszubildende) beschäftigt.

Hinzu kamen durchschnittlich **34.498** monatlich von ausländischen Betrieben gemeldete Entsendearbeitnehmer.

In den beiden Verfahren **Urlaub** und **Berufsbildung** wurde aufgrund der festgesetzten Sozialkassenbeiträge ein **Einnahmen-/Ausgabenüberschuss** in Höhe von fast **85 Mio. €** erzielt. Die **Rücklage** für zukünftige tarifliche Verpflichtungen erhöhte sich allerdings nur um 58 Mio. € **auf 199 Mio. €**, da ein negatives Betriebsergebnis der ULAK von ca. 26 Mio. € ausgeglichen werden musste.

Im Bereich der tariflichen Altersversorgung lässt sich die folgende Entwicklung beobachten:

Die Zahl der **Rentenanwärter** und die Zahl der **Leistungsempfänger** waren rückläufig; der Umfang der **Rentenbeihilfeleistungen** ist zurückgegangen.

In dem neuen **Kapitalstock** (Sonderrückstellung Kapitalstock EB 3), mit dessen

Aufbau im Jahre 2003 zum Zwecke der Finanzierung der Rentenleistungen für die ab 2018 eintretenden Versicherungsfälle begonnen wurde, konnten bis zum Jahresende 2016 insgesamt fast **952 Mio.** angesammelt werden. Diese Mittel werden nicht in vollem Umfang benötigt werden, um die bisher im Umlageverfahren finanzierten Teile der Rentenbeihilfe (EB 3) in ein Anwartschaftsdeckungsverfahren zu überführen. Die dafür nicht benötigten Mittel können zur weiteren Ausfinanzierung der Rentenbeihilfe genutzt werden (vgl. § 7 Abs. 2 TZA) und sind bereits im Jahre 2016 in Höhe von ca. 492 Mio. € dafür genutzt worden.

Die **Nettorendite** der **ZVK** betrug in den letzten drei Jahren **4,4 %** (2013) bzw. **4,3 %** (2014) bzw. **3,9 %** (2015). Im Jahre 2016 ging sie auf **3,6 %** zurück.

Die Zahl der aktiven **Vollzeitarbeitsverhältnisse** der SOKA-BAU (ULAK + ZVK), die in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen war, lag am Jahresende 2016 bei **954**. ■

## Mindestlohnverhandlungen 2017

Die Mindestlohnverhandlungen sollen am 15. August 2017 aufgenommen werden.

Der Mindestlohnvertrag des Baugewerbes vom 03. Mai 2013 kann zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages, die auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes dazu führt, dass alle in- und ausländischen Baubetriebe, die in Deutschland tätig sind, an die in dem Tarifvertrag festgelegten Mindestlöhne gebunden sind, endet am 31. Dezember 2017.

Die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben sich darauf geeinigt, dass die Verhandlungen am 15. August 2017 aufgenommen werden.

Eine weitere Verhandlungsrunde soll am 20. September 2017 stattfinden. ■



## Verbände-Positionspapier zum Building Information Modeling

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat zusammen mit anderen europäischen Verbänden Forderungen zum Thema Building Information Modeling (BIM) erarbeitet.

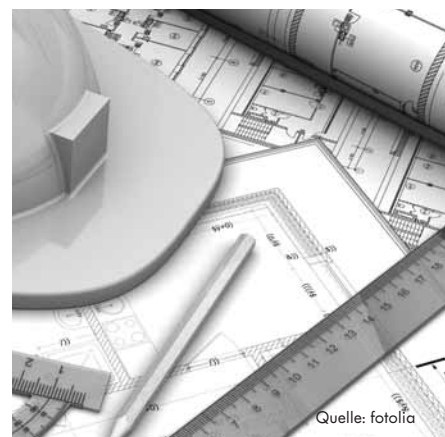
Innerhalb Europas ist Deutschland dabei, bei der Umsetzung von BIM gegenüber anderen Ländern aufzuholen. Dabei müssen auch theoretische und it-technische Lücken geschlossen werden, bevor BIM in Deutschland auf breiter Basis umgesetzt werden kann. Normen und Standards, Richtlinien für Vergabestellen und die technischen Voraussetzungen sind in den Nachbarländern auch nicht weiter in der Entwicklung als in Deutschland.

Der ZDB hat deshalb zusammen mit den Verbänden aus den europäischen Nachbarländern ein Positionspapier mit Forderungen zum Thema BIM erarbeitet. Es listet zunächst die Möglichkeiten auf, die BIM in verschiedenen Bereichen eröffnet. Dennoch bestehen erhebliche Herausforderungen, die gemeistert werden müssen, um den Einsatz von BIM-Methoden in der Bauwirtschaft zu einem Erfolg zu machen. Dazu fordern die Verbände Unterstützung von der öffentlichen Hand. Folgende Punkte werden hervorgehoben:

- Öffentliche Vergabestellen müssen in die Lage versetzt werden, BIM-Projekte professionell auszuschreiben.

- Die Trennung von Planen und Bauen ist beizubehalten.
- Erst planen, dann bauen: Vor dem Baubeginn muss die (modellbasierte) Planung – fehlerfrei – fertiggestellt werden.
- Anforderungen an die Bieter-Eignung sind so zu gestalten, dass auch KMUs sie erfüllen können.
- Allgemeingültige Richtlinien und standardisierte Datenaustauschformate für einen durchgängigen Datenfluss über die gesamte Wertschöpfungskette sind zu erarbeiten.
- Standard-Musterverträge, die Risiken und Chancen gerecht zwischen AG und AN teilen, sind anzuwenden.

Das Positionspapier  
(im englischen Original-Text)  
finden Sie auf  
unserer Homepage unter  
der Quick-Link-Nr. 69100000.



Quelle: fotofia

## Wohnungsbautag 2017: Verbände-Kampagne „Aktion Impulse für den Wohnungsbau“ stellt Studie zum Wohnraumbedarf vor

Die neue Prognosstudie „Wohnraumbedarf in Deutschland und den regionalen Wohnungsmärkten“ analysiert das wachsende Ungleichgewicht von Wohnungsangebot und -nachfrage.

Die in der Kampagne „Impulse für den Wohnungsbau“ versammelten Verbände, darunter der ZDB, haben am 22. Juni 2017 in Berlin zum 9. Wohnungsbautag eingeladen. Seit 2009 steht die Plattform für einen fachlichen Dialog der Bau- und Wohnungswirtschaft mit der Politik – in diesem Jahr mit besonderem Augenmerk auf die Bundestagswahl im September. Als wissenschaftlich fundierte Grundlage hat Prognos im Auftrag des Verbändebündnisses eine entsprechende Studie erarbeitet. Kernthema ist das immer noch wachsende Ungleichgewicht von Wohnungsnachfrage und -angebot. Dabei geht es mittlerweile nicht nur um Ballungsräume. Ausweichbewegungen in sub-urbane Gebiete drohen den Wohnraummangel zum flächendeckenden Phänomen zu machen.

### Aktuelle Entwicklung des deutschen Wohnungsbaus

Das Angebot hält mit der Nachfrage nicht Schritt: Bundesweit sind zwischen 2011 und 2015 rund 540.000 Wohnungen zu wenig gebaut worden. Aber auch die Bezahlbarkeit von Wohnraum wird zunehmend problematisch. Mit weiter steigenden Grundstückpreisen und Baukosten findet der Wohnungsneubau größtenteils im hochpreisigen Segment statt – gerade in den Ballungszentren. Gleichzeitig steht dem Neubaubedarf von 140.000 Mietwohnungen jährlich 2015 eine Angebotserweiterung von 46.000 Wohnungen und 2016 von 53.000 Wohneinheiten gegenüber. Damit wird der Bedarf nur zu 30 – 40% gedeckt. Es wird also nicht nur zu wenig gebaut, sondern auch zu teuer.

Erhöhter Handlungsbedarf besteht beim sozialen Wohnungsbau bzw. im niedrigen und mittleren Preissegment. Dort ist die Bautätigkeit vergleichsweise gering, während die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum anhaltend steigt. Im Jahr 2015 wurden rund 15.000 Sozialwohnun-

gen neu errichtet. Das entspricht nur 18% des mittelfristigen Bedarfs von 80.000 Wohnungen p.a.

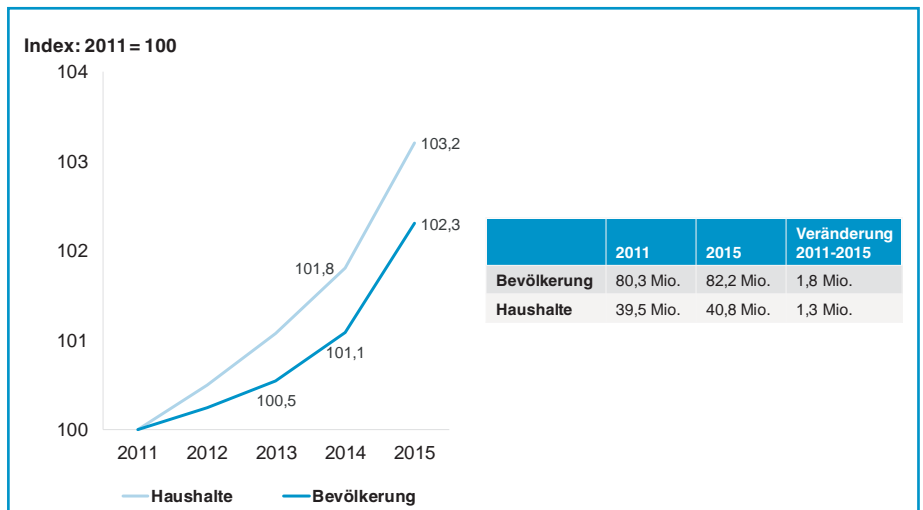
Der festgestellte Wohnungsmangel ist jedoch nicht nur eine zahlenmäßige Hausausforderung. Vielmehr birgt die Entwicklung sozialpolitisches Konfliktpotenzial. Denn den steigenden Wohnkosten stehen die nur verhalten wachsenden Nettoeinkommen der privaten Haushalte gegenüber. Während die Einkommen in

den letzten fünf Jahren im Schnitt lediglich um knapp 8% zugelegt haben, sind die Mieten durchschnittlich um 17% gestiegen.

### Lösungsansätze

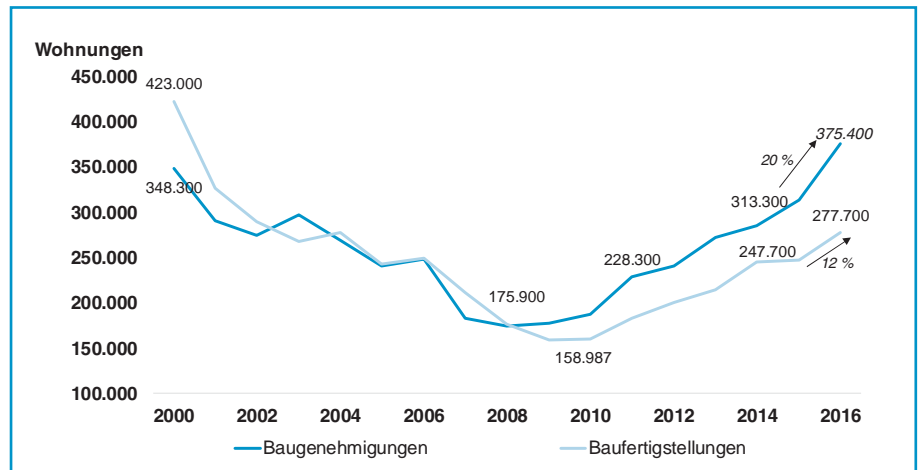
Um die Lücke zwischen der Zahlungsfähigkeit der Haushalte und den aktuellen sowie künftigen Mietangeboten zu schließen, schlägt Prognos einen Maßnahmenmix vor:

### Entwicklung der Wohnungsnachfrage in Deutschland 2011-2015



Quelle: Prognos 2017 auf Basis Statistisches Bundesamt 2017. (Index 2011 = 100)

### Entwicklung von Baugenehmigungen und -fertigstellungen neuer Wohnungen\* in Deutschland 2000 – 2016



Quelle: Prognos 2017 auf Basis Statistisches Bundesamt 2017. \*Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (einschl. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden) Von den rd. 278.000 fertiggestellten Wohnungen im Jahr 2016 entfallen rd. 14.200 Wohnungen (rd. 5%) auf Wohnheime.

- Förderung und Schaffung von Wohnungsangeboten im sozialen Wohnungsbau. Der Erweiterungsbedarf liegt bei mehr als 80.000 Wohnungen p.a.
- Eine Erhöhung der AfA (Absetzung für Abnutzung) von derzeit 2 auf 3 % im Jahr.
- Überprüfung der Bauvorschriften und -anforderungen im Hinblick auf günstige Erstellung. Eine Vereinfachung der Bauanforderungen kann erheblich dazu beitragen, die Kosten und damit die Neubaumieten zu reduzieren.

Die Studie zum Wohnraumbedarf kann unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) mit der Quick-Link-Nr. 68900000 abgerufen werden.

## KfW-Finanzierungsumfrage 2017: Ergebnisse des Themenbereichs Digitalisierung

Die Zusatzfragen in der diesjährigen Finanzierungsumfrage der KfW befassen sich mit dem Stand der Digitalisierung in den Betrieben.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat 2017 zum 16. Mal gemeinsam mit dem ZDB die Befragung von Unternehmen zu Bankbeziehung, Kreditbedingungen und Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. Von den über 770 Bauunternehmen, die an der Umfrage teilnahmen, kamen 498 aus dem Mitgliedsbereich des ZDB.

Neben dem traditionellen Thema „Kreditzugang“ enthielt die Umfrage erstmalig einen Fragenblock zur Digitalisierung. Aus der Umfrage ergibt sich, dass viele Unternehmen mit der Digitalisierung ihrer betrieblichen Prozesse inzwischen begonnen haben. Eine Vorreiterrolle nehmen vor allem größere Unternehmen. Der Digitalisierung stehen diverse und zum Teil spezifische Hemmnisse entgegen.

### Die Ergebnisse im Einzelnen:

Mit 42 % hat ein großer Teil der Unternehmen die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben für die kommenden zwei Jahre fest eingeplant. Bei Bauunternehmen sind es nur 26 %, die Digitalisierungsprojekte fest geplant haben.

25 % (Bau: 30 %) der Teilnehmer hat noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

33 % (Bau: 44 %) der Teilnehmer schließen Digitalisierungsvorhaben für die nächsten 2 Jahre aus.

Das hohe Bewusstsein der Unternehmen für die Bedeutung der Digitalisierung zeigt sich auch daran, dass nur 23 % der Unternehmen keinen Bedarf zu Digitalisierung sehen.

Unter den teilnehmenden Bauunternehmen sehen allerdings 30 % keinen Digitalisierungsbedarf, unter den kleinen Unternehmen bis 1 Mio. € Umsatz sind es 35 %.

### Die am häufigsten genannten Digitalisierungshemmnisse sind:

- Umstellungsschwierigkeiten/Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation (33 %),
- Anforderungen an Datensicherheit/-schutz (31 %),
- mangelnde IT-Kompetenzen im Unternehmen/Verfügbarkeit von IT-Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt (28 %) sowie
- mangelnde Qualität der Internetverbindung (28 %),

- Unsicherheit über künftige Technologien/Standards (26 %) und
- Mangel an Finanzierungsmöglichkeiten (8 %).

Nur 19 % der Befragten sehen in ihrem Unternehmen keine Digitalisierungshemmnisse.

Den unerwartet geringen Anteil bei der Nennung von Finanzierungsschwierigkeiten führt die KfW darauf zurück, dass die Unternehmen momentan noch vergleichsweise niedrige Summen in die Digitalisierung investieren. Die KfW geht davon aus, dass die Finanzierungsprobleme deutlicher werden, sobald die Unternehmen ihre Digitalisierungsanstrengungen intensivieren.

Die Ergebnisse der KfW-Finanzierungsumfrage 2017 zum Themenbereich Digitalisierung liegen unter dem Quick-Link 71500000 zum Download bereit.

## BIM-Leitfaden für Bauunternehmen

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat einen BIM-Leitfaden für Bauunternehmen erarbeitet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) plant, ab 2020 seine Infrastrukturprojekte mit BIM-Methoden auszuschreiben. Dem hat sich die Deutsche Bahn angeschlossen. Die Zahl der als „Pilotprojekte“ bezeichneten Bauprojekte hat das Ministerium gerade auf 23 erhöht. Die Deutsche Bahn allein spricht von 190 BIM-Projekten im Jahr 2017.

Auch das Bundesministerium für Umwelt (BMUB) setzt geeignete Projekte zunehmend mit BIM um und hat eine Prüfpflicht erlassen, nach der alle zivilen Bauprojekte des Ministeriums mit mehr als 5 Mio. Euro geschätzten Baukosten daraufhin zu überprüfen sind, ob sie nicht effizienter mit BIM gebaut werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Das Wissen um die Anwendung von BIM im Unternehmen, ob beim Planer oder im Bauunternehmen, ist aber noch rar gesät.

Bereits Ende 2015 hatte der ZDB eine Unternehmer-INFO Bau zu den Grundlagen von BIM veröffentlicht. Im Herbst 2016 folgte die INFO Bau zum Stufenplan des BMVI. Darauf aufbauend hat der ZDB nun einen Leitfaden verfasst, in dem Herangehensweisen aufgezeigt werden, wie sich Bauunternehmen der „Methode BIM“ nähern können.

Der Leitfaden gliedert sich in 3 Teile:

- A. Grundlagen:  
Was ist BIM? ... und in welchen Szenarien könnten Bauunternehmer mit BIM-Methoden in Berührung kommen?
- B. Der strategische Ansatz:  
BIM-Ziele, BIM-Anwendungsfälle, Umsetzungsplan (Akzeptanz schaffen, Softwareauswahl, Qualifizierung, Ergebniscontrolling usw.)
- C. Pilotprojekt suchen und BIM-Bauvertrag abschließen

Der umfangreiche Anhang enthält neben einem Erfahrungsbericht und vertieftem Wissen auch eine Funktionsübersicht über „BIM-fähige Software“, die im Bauunternehmen eingesetzt werden kann.

Günstige Finanzierungsbedingungen der KfW für Digitalisierungsprojekte runden das Informationsangebot ab.

Der BIM-Leitfaden kann unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) mit der Quick-Link-Nr. 71600000 abgerufen werden.

### LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia





## Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 1. Juni 2017 bis 1. Juni 2018 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2017) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

**Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 26,91 %, Quelle, LBB, Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 01. Januar 2017, Einleger in Blickpunkt Bau 06/2016):**

• Krankenversicherung	7,30 %
• Pflegeversicherung	1,28 %
• Rentenversicherung	9,35 %
• Arbeitslosenversicherung	1,50 %
• Berufsgenossenschaft (Annahme)	6,96 %
• Arbeitsmedizinischer Dienst	0,23 %
• Insolvenzgeld	0,09 %
• Mutterschaftsgeld U2	0,20 %
	<b>26,91 %</b>

### 1. LEHRJAHR

#### Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 785,00 €	9.420,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 785,00 €)	268,47 €
<b>Summe</b>	<b>10.272,37 €</b>
+ 26,91% Sozialkosten	2.764,29 €
<b>Summe Zahlungen</b>	<b>13.036,66 €</b>

<b>Rückerstattung</b>	<b>Beträge</b>
10 Monate x 785,00 €	7.850,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.570,00 €
<b>Summe Rückerstattungen</b>	<b>9.420,00 €</b>

**Kosten der Ausbildung im 1. Lehrjahr  
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 3.616,66 €**

### 2. LEHRJAHR

#### Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.135,00 €	13.620,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.135,00 €)	388,17 €
<b>Summe</b>	<b>14.592,07 €</b>
+ 26,91 % Sozialkosten	3.926,73 €
<b>Summe Zahlungen</b>	<b>18.518,80 €</b>

<b>Rückerstattung</b>	<b>Beträge</b>
6 Monate x 1.135,00 €	6.810,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.362,00 €
<b>Summe Rückerstattungen</b>	<b>8.172,00 €</b>

**Kosten der Ausbildung im 2. Lehrjahr  
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 10.346,80 €**

**3. LEHRJAHR****Vergütungen und Sozialkosten**

12 Monate x 1.410,00 €	16.920,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € <sup>1)</sup>
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTV (30 Tage x 1,14 % x 1.410,00 €)	482,22 €
<b>Summe</b>	<b>17.986,12 €</b>
+ 26,91 % Sozialkosten	4.840,06 €
<b>Summe Zahlungen</b>	<b>22.826,18 €</b>

<b>Rückerstattung</b>	<b>Beträge</b>
1 Monate x 1.410,00 €	1.410,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	282,00 €
<b>Summe Rückerstattungen</b>	<b>1.692,00 €</b>

**Kosten der Ausbildung im 3. Lehrjahr  
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 21.134,18 €**

**Kosten für die Ausbildungsvergütung  
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren 35.097,64 €**

<sup>1)</sup> Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen:  
30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 €

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

**Betriebliche Ausbildungstage:**

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungszeiten im Betrieb (Quelle, ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

**Lohn- und Sozialkosten****je Ausbildungsstunde im Betrieb:**

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

- 1. Lehrjahr: 3.616,66 € durch 500 Std. = 7,23 €/Std.
- 2. Lehrjahr: 10.346,80 € durch 750 Std. = 13,80 €/Std.
- 3. Lehrjahr: 21.134,18 € durch 1.000 Std. = 21,13 €/Std.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.



## BG Bau erhöht den Druck bei Staubminimierung

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) hat angekündigt, dass sie im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit Arbeiten mit hoher Staubbelastung im Einzelfall unterbrechen wird. Erst nachdem der Staub sich gelegt hat, darf mit staubmindernden Maßnahmen weitergearbeitet werden.

Zu den Tätigkeiten und Verfahren mit hoher Staubbelastung gehören beispielsweise:

- trockenes Kehren oder Abblasen von Staub,
- Stemmen, Meißeln von Estrich-/Betonflächen, Fliesen, Putzen ohne Absaugung, maschinelles trockenes Schneiden, Schleifen, Fräsen ohne Absaugung,
- Bohren über Kopf ohne Absaugung,
- Abschlagen von Putz oder Fliesen ohne Luftreiniger.

Diese Tätigkeiten verursachen erfahrungsgemäß extreme Belastungen für die Beschäftigten. Gleichzeitig stehen hierfür wirksame Maßnahmen und Technologien zur Staubminderung zur Verfügung.

Daher hat die BG Bau ein bundesweites Aufsichtshandeln festgelegt. Dieses schreibt den Aufsichtsbeamten vor, solche Tätigkeiten bzw. Verfahren – die ohne staubmindernde Maßnahmen ausgeführt werden – konsequent zu unterbinden. Das kann zur Folge haben, dass die Arbeiten zunächst eingestellt werden müssen. In Fällen, in denen vor Ort Tätigkeiten oder Verfahren ohne ausreichende Schutzmaßnahmen bzw. nur mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durchgeführt werden und dazu keine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde, kann diese über eine entsprechende Anordnung eingefordert werden.

Eine Fortführung der Arbeiten kann dann nur mit dem Einsatz staubmindernder Techniken erfolgen.

Dies sind insbesondere:

- Reinigung mit Industriesaugern/Entstaubern (vorzugsweise Bau-Entstauber) mind. der Staubklasse M;
- Einsatz staubarmer Techniken (z. B. statt Kehren → Industriesauger oder Bau-Entstauber mind. Staubklasse M einsetzen; statt Bohren ohne Absaugung → Schneiden mit Absaugung oder nass Schneiden).
- Grundsätzlich sollen Luftreiniger (mind. Staubklasse M) eingesetzt werden, sofern dadurch eine Minimierung der Staubbelastung in der Atemluft der Beschäftigten erreicht werden kann.
- Abschottungen (z. B. mit Folien-/Vlies-tür) sollen eingesetzt werden, sofern dadurch die Ausbreitung von Stäuben auf unbelastete Arbeitsbereiche minimiert werden kann.

Zudem informiert die BG Bau in ihrem Rundschreiben über die staubbezogenen Arbeitsschutzprämien, womit eine Basisausrüstung für staubvermindertes Arbeiten gefördert wird.

Das Rundschreiben der BG Bau zur Staubminimierung beim Bauen liegt unter dem Quick-Link 69000000 zum Download bereit.

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV betrifft Anlagen vom privaten Heizölbehälter über Tankstellen, Raffinerien, Galvanikanlagen, Biogasanlagen bis hin zu Anlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder landwirtschaftliche Anlagen. Sie tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen der Bundesländer.

Geregelt wird die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen an die Planung und den Bau von Anlagen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen und die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen. Die für das Baugewerbe wichtigsten Regelungsinhalte sind im Folgenden kurz beschrieben.

### Technische Grundsatzanforderungen

Behälter, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, sollen während der gesamten Betriebszeit dicht sein und der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Zustand erhalten bleibt. Sollte ein Behälter doch einmal undicht werden, müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen sein, die eine Schädigung der Gewässer verhindern. Bei Anlagen mit größerem Risikopotenzial müssen Einrichtungen vorhanden sein, in denen die bei einem Unfall auslaufenden wassergefährdenden Stoffe ohne menschliches Zutun zurückgehalten werden und die ggf. Alarm auslösen, um den Schaden so schnell wie möglich bekämpfen zu können.

Diese Grundsatzanforderungen sind für manche Anlagen nicht vollständig erfüllbar (z. B. Umschlaganlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, Wasserkraftanlagen oder Biogasanlagen). Dann können abweichende Anforderungen gestellt werden.

### Durchführung bedeutsamer Arbeiten nur durch Fachbetriebe

Dies sind Fachbetriebe, die entweder von den Sachverständigenorganisationen oder von Güte- und Überwachungsgemeinschaften überwacht werden. Diese

Güte- und Überwachungsgemeinschaften waren früher baurechtlich verankert und werden in Zukunft bezüglich der von ihnen zu erfüllenden Anforderungen wasserrechtlich geregelt. Das Qualitätsniveau eines Fachbetriebes ist jedoch unabhängig davon, von wem er überwacht wird. Entscheidend ist seine Fachkunde und Erfahrung.

### Bau von landwirtschaftlichen Anlagen

Die AwSV enthält auch Regelungen zur Bauweise von JGS-Anlagen (Jauche, Gülle und Silagesickersaft), die nach der EU-Nitratrichtlinie in einem nationalen Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitratreinträgen aus Anlagen nach § 62a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzuschreiben sind.

### AwSV gilt nicht für Baustellen

Betroffen sind nur selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet werden. Es erfolgt keine Anwendung auf den Umgang mit den im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen, wie Mineralien, Sand, Holz, Kohle, Zellstoff sowie Gläser und keramische Materialien (wenn sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind). Auch das Lagern fester Gemische auf Baustellen fällt nicht unter die AwSV.

Jedoch kann ein festes Gemisch (wie Baurestmassen) nur dann als nicht wassergefährdend eingestuft werden, wenn

- das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften, selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne

technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder

- das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der LAGA entspricht.

### Auswirkungen auf Recycler

Wenn z.B. auf den Flächen einer ortsfesten Anlage eines Herstellers von Recycling-Baustoffen mit festen Gemischen umgegangen wird, die nicht den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 zuzuordnen sind, dann gelten die spezifischen Anforderungen nach AwSV. Bei einem möglichem Niederschlagswasserzutritt ist z.B. eine niederschlagswasserdichte Befestigung mit Fassung und Beseitigung des auf den Anlagenflächen anfallenden Wassers (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV) erforderlich.

Die AwSV steht u. a. auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz unter [www.gesetze-im-Internet.de](http://www.gesetze-im-Internet.de) zum Download bereit.

# Neue Regelungen für Bauprodukte Änderungen bei Etiketten für Wärmedämmungen

Eine erste spürbare und problematische Auswirkung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist die neue Etikettierung von Wärmedämmstoffen nach DIN 4108-4:2017. Zukünftig entfällt nicht nur das bisher übliche Ü-Zeichen, sondern auch die Angabe des Bemessungswertes für die Wärmeleitfähigkeit.

Nach dem EuGH-Urteil vom 16.10.2014, das Deutschland untersagt, zusätzliche nationale technische Anforderungen an Bauprodukte zu stellen, diese zusätzlich zu prüfen und mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen, wurde die DIN 4108-4 Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte überarbeitet.

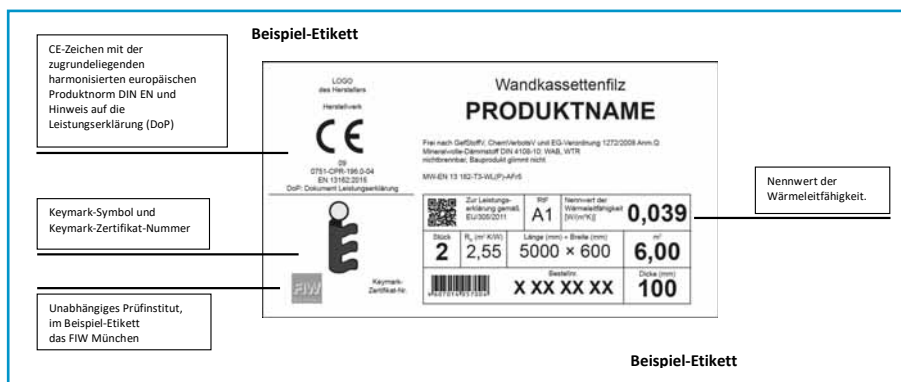
Neben dem bislang zwingend erforderlichen Ü-Zeichen für zugelassene Dämmstoffe wurde der ungünstigere aber relevante Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit angegeben. Das erleichterte Bauunternehmer, Bauaufsichtspersonen und Bauherren die qualitative Ein-

schätzung der Wärmedämmung auf den ersten Blick.

Als Folge des EuGH-Urteils und der von der Bauministerkonferenz geplanten Novellierung des Bauproduktenrechts soll mit dieser einfachen Praxis nun Schluss sein. Zukünftig wird statt dem allgemein bekannten Ü-Zeichen ein Logo des jeweiligen Branchenverbundes (Mineralwolle, PU-Hartschaum, XPS-Dämmstoff, EPS-Hartschaum – also mindestens vier verschiedene Logos nur für Wärmedämmstoffe) angegeben. Die Angabe des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit entfällt. Um diesen zu ermitteln, muss man

zukünftig anhand Tabelle 1 der DIN 4108-4 auf der Grundlage des Dämmstofftyps und des angegebenen Nennwertes einen Zuschlag zum Nennwert ermitteln. Alternativ kann eine Tabelle für die Angabe der Bemessungswerte verwendet werden wie sie in der neuen ZDB-Information „Dämmstoffe nach DIN 4108-4“ abgedruckt ist.

Die Abbildungen zeigen das früher übliche praktikable Etikett und beispielhaft für einen Mineralfaserdämmstoff mit Keymark-Symbol die neue Etikettierung. Die neuen Regelungen sind fehlerträchtig. Planer und Ausschreibende werden in der Regel den Bemessungswert angeben, wohingegen die Hersteller zukünftig nur noch den Nennwert ausweisen. Planer und Bauleiter sowie Bauausführende müssen zukünftig verstärkt darauf achten, dass es bei der Vergabe und Ausführung von Wärmedämmung nicht zu Missverständnissen hinsichtlich der Dämmstoffqualität und der notwendigen Dämmstoffdicke kommt.



Beispiel für die zukünftige Etikettierung von Mineralwollplatten  
Quelle: FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat für die neue DIN 4108-4 vom März 2017 ein Informationsblatt herausgegeben, das unter dem Quick-Link 69400000 zum Download bereit liegt.



Beispiel für die bisherige Etikettierung von Wärmedämmung. Ü-Zeichen und in Deutschland geltender Bemessungswert (hier: 0,046 m<sup>2</sup> K / W) sind auf jedem Gebinde sofort erkennbar! (Foto: D. Kuhlkamp, ZDB)



## 18. Internationale Sachverständigentreffen des BEB

Das Sachverständigenseminar für Estrichleger findet am 17. und 18. November 2017 in Schweinfurt statt.

Auf dem Programm stehen unter anderem folgende Themen:

### I. Themenkomplex

#### „Hygiene im Fußbodenbereich“

- Schimmelpilzschäden – von der Probenentnahme bis zur Bewertung der Sanierungsfähigkeit
- Flächendesinfektion in hygienerlevanten Bereichen

### II. Themenkomplex

#### „Estriche/Designestriche“

- 10 Jahre Erfahrungen mit Designestrichen: Entwicklung/Tendenzen Neues BEB-Hinweisblatt
- Dekorative Reaktionsharzböden

### III. Themenkomplex

#### „Systemböden“

- Systemböden – Grundlagen und Merkmale
- Systemböden in Verbindung mit „starrten“ Belägen

### IV. Themenkomplex

#### „Recht“

- Das neue Bauvertragsrecht

### V. Themenkomplex

#### „Aktuelle Schadensfälle“

- Messung der Oberflächenzugfestigkeit und Haftzugfestigkeit – aktuelle Untersuchungsergebnisse Neues BEB-Hinweisblatt
- Elektrische Messung der Holzfeuchte noch zeitgemäß?

### VI. Themenkomplex

#### „Technik“

- Verbundabdichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DIN 18534 und DIN 18531
- Wirkungsweise von Grundierungen unter Spachtelmassen, Klebstoffen

Die Teilnahmegebühren betragen € **360,00** für BEB-/ZVPF-Mitglieder und € **460,00** für Nicht-Mitglieder zzgl. MwSt.

Die Anmeldung zu der obigen Veranstaltung kann beim Institut für Fußbodentechnik unter [www.ibf-troisdorf.de](http://www.ibf-troisdorf.de) unter der Rubrik Seminare/Seminartermine erfolgen.

Der Anmeldeschluss ist spätestens bis 7 Tage vor Seminarbeginn.

## DIN EN 13454 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche – Teile 1 und 2 erschienen

Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) hat die Norm DIN EN 13454-1 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche – Teil 1: Begriffe und Anforderungen und Teil 2: „Prüfverfahren“ – veröffentlicht.

Die Norm gilt für Calciumsulfat-Binder zur Herstellung von Estrichen für die Verwendung in Gebäuden. Sie enthält auch Anforderungen an Calciumsulfat-Werkmörtel, die zur Herstellung von Estrichen nach EN 13813 verwendet werden.

Die Norm gilt nicht für die Ausführung von Estrichen. Estriche, die aus in diesem Dokument beschriebenen Produkten hergestellt werden, können zur Wärme- und Schalldämmung sowie zum Brandschutz von Decken beitragen.

**Gegenüber der DIN EN 13454-1:2005-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:**

- a) Unterscheidung zwischen Bindern für erdfeuchte und fließfähige Mörtel;
- b) Änderung der Festigkeitsklassen für Binder;
- c) Abschnitt 7 und Anhang ZA wurden in Übereinstimmung mit der Bauproduktenverordnung aktualisiert.

**Gegenüber der DIN EN 13454-2:2007-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:**

- a) Unterscheidung zwischen Bindern für erdfeuchte und fließfähige Mörtel;
- b) Streichung des Erstarrungsendes.

Die Normen DIN EN 13454 Teile 1 und 2 erhalten Sie beim Beuth-Verlag unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de) als Download oder in der Druckfassung.



Quelle: fotolia

## CDU-Generalsekretär Peter Tauber für Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk

Ein klares Bekenntnis zur Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk hat der Generalsekretär der CDU Dr. Peter Tauber, gegenüber Vertretern des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB am 21. Juni in Hessen abgegeben.

An dem Gespräch nahm u. a. der stellvertretende Vorsitzende des Fachverbandes Fliesen und Naturstein (FFN) im ZDB, Jürgen Kullmann, und der stellvertretende Bundesvorsitzende der IG Bauen-Agrar-Umwelt, Dietmar Schäfers, teil. Tauber erklärte anlässlich des Gesprächs: „Die Wiedereinführung der Meisterpflicht soll fester Bestandteil des nächsten Koalitionsvertrages werden. Dafür werde ich mich einsetzen. Die von SPD und Grüne im Jahr 2004 vorgenommene Abschaffung war ein folgenschwerer Fehler, der korrigiert werden muss“.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter hatten Tauber zuvor einmütig erläutert, dass es nach der Novellierung der Handwerksordnung in den nunmehr 53 zulassungsfreien Gewerken zu einem erheblichen Verlust an Qualität und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gekommen sei. Die Zahl der Auszubildenden sei seitdem um ein Drittel und die der Meisterschüler sogar um 80 % gesunken. Dies führe zu einem dauerhaften Qualitätsverlust. Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit seien weitere Negativfolgen der Handwerksnovelle von 2004.

„Freier Marktzugang gehört zur DNA der Sozialen Marktwirtschaft. Die Meisterpflicht ist jedoch nicht irgendein lästiges Handelshemmnis, sondern ein wichtiger Qualitätsstandard des deutschen Handwerks. Nur der Meisterbrief garantiert Ausbildungsplätze und Qualität“, so Tauber. Er sprach sich ebenfalls dafür aus, das System der dualen Ausbildung zu stärken. „Die Durchführung von regelmäßigen Evaluierungen der Meisterschulen soll die Qualität der Meister-Ausbildung fördern.“ Außerdem müssten die Leistungen beim Meister-BAföG erhöht werden, um eine angemessene Vergütung der Meisterschüler sicher zu stellen. „Es ist überfällig, den Meisterbrief als das Qualitätsmerkmal des deutschen Handwerks wieder deutlich zu stärken. Die Politik muss die Wiedereinführung der Meisterpflicht für neu gegründete Betriebe in den betroffenen Berufen endlich in Angriff nehmen“, forderte der stellvertretende FFN-Vorsitzende, Jürgen Kullmann.

Bereits im Sommer vergangenen Jahres hatte die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) nach

einem Gespräch mit Vertretern der baugewerblichen Organisation in einem Beschluss die Wiedereinführung der Meisterpflicht in den zulassungsfreien Berufen gefordert.

Die inhaltliche Positionierung der MIT ging auf ein sog. Werkstattgespräch zurück, das auch auf Veranlassung und durch Kontakte des LBB zustande gekommen ist (wir berichteten in BLICKPUNKT BAU, Heft 7/8 2016, Seite 18).

Mit dem aktuellen Versprechen eines führenden Bundespolitikers der CDU, die Wiedereinführung der Meisterpflicht zu einem festen Bestandteil des nächsten Koalitionsvertrages zu machen, sind die baugewerblichen Verbände einem langjährigen Ziel ihrer Lobbyarbeit, nämlich der Wiedereinführung der Meisterpflicht in den 2004 zulassungsfrei gewordenen Handwerken, ein großes Stück näher gekommen. ■



Quelle: fotolia



## STRASSEN- UND TIEFBAU

## Vorankündigung: 25. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau am 24./25. November 2017

Das 25. ZDB-Seminar zur Fortbildung von Sachverständigen des Straßen- und Tiefbaus findet am 24./25. November 2017 in Hannover statt.

Schwerpunkthemen werden in diesem Jahr das Regelwerk des Pflasterhandwerks, Asphaltbauweisen und Rechtsfragen sein.

Auch die im Rahmen der letzten Sachverständigenseminare durchgeführte Diskussionsrunde „Fragen aus dem Sachverständigenalltag“ wird fortgeführt werden. In dieser Diskussionsrunde können konkrete Anliegen der Teilnehmer, wie etwa Fragen zum Regelwerk, spezielle

Schadensfälle etc. zusammen mit den Referenten und den Sachverständigenkollegen beraten werden.

Teilnahmeberechtigt sind außer den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Straßenbauerhandwerk auch Interessenten, die eine Bestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger anstreben. Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Wir bitten um Terminvormerkung.  
Über Einzelheiten  
des Veranstaltungsprogramms  
werden wir demnächst  
an dieser Stelle und  
in unserem Internetangebot  
unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)  
informieren.

## WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

## Technischer Brief Nr. 4 „Aufmaßsystem für Isolierungen“

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Bundesfachabteilung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie haben gemeinsam einen Technischen Brief „Aufmaßsystem für Isolierungen“ herausgegeben.

Dieser Technische Brief gilt für Isolierungen von Rohrleitungen, Einbauten und Behältern betriebstechnischer Anlagen und legt ein Aufmaßsystem zur Beschreibung von Isolierungen fest, soweit Blechfertigung und Montage der Ummantelung betroffen sind.

Er kann kostenlos von den Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe WKSB für den betrieblichen Alltag sowie von den überbetrieblichen Ausbildungsstätten im WKSB-Isoliererhandwerk und von den Berufsschullehrern der für das WKSB-Handwerk zuständigen Berufsschulen für die Ausbildung genutzt werden.

Der Technische Brief Nr. 4  
„Aufmaßsysteme für Isolierungen“  
kann unter der  
Quick-Link-Nr. 70400000  
in in der Rubrik „Wissen“  
im Mitgliederbereich  
unseres Internetauftritts  
unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)  
heruntergeladen werden.



## Fristen im Vergabeverfahren

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Dass man auch die komplizierten Sachverhalte des Vergaberechts durch Grafiken veranschaulichen und verständlich machen kann, beweisen die Fachbücher von Thomas Ferber.

Rund um das Thema Fristen bei Vergabeverfahren werden alle Aspekte zu diesem Thema durch Grafiken und Tabellen anschaulich aufbereitet. Durch die durchdachte und praxiserprobte Struktur finden Sie sich schnell zurecht.

Das Buch behandelt die Fristen bei Vergaben gemäß der EU-Richtlinien 2014/24/EU (die neue „klassische“ Vergaberichtlinie), 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie), 2014/25/EU (Sektoren-Richtlinie) sowie 2009/81/EG (Richtlinie für Verteidigung und Sicherheit) bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

Sie erhalten Antworten zu Fragen wie z. B. wann Fristen beginnen, wann sie enden, wie sich ihre Dauer berechnet, Angebotsfristen, Fristen für Teilnahme-wettbewerbe, Fristen zum Anfordern der Ausschreibungsunterlagen, Fristen für Bieterfragen, Bindefristen, Zuschlagsfristen, Informations- und Wartefristen, die Möglichkeiten der Fristverkürzungen und die Notwendigkeit von Fristverlängerung. Zusätzlich erfahren Sie, welche Regeln für Samstage, Sonntage und Feiertage in Bezug auf die Fristen gelten. Behandelt werden alle Verfahren nach den neuen EU-Richtlinien und soweit zutreffend die Vergabearten öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe, offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog sowie – neu – die Innovationspartnerschaft.

### Aus dem Inhalt:

- Die Vergabearten
- Fristen und Termine
- Fristen im Vergabeverfahren
- Informations- und Wartepflicht
- Fristen bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte
- Fristen beim offenen Verfahren

- Fristen beim nicht offenen Verfahren
- Fristen beim Verhandlungsverfahren
- Fristen beim wettbewerblichen Dialog
- Fristen bei der Innovationspartnerschaft
- Beispiele und Tipps für die Praxis

### Vorteile:

- Die 4. Auflage der „Fristen-Bibel“ von Thomas Ferber jetzt im Bundesanzeiger Verlag.
- Enthält alle Neuerungen der umfangreichsten Vergabereform seit 10 Jahren
- Die praxiserprobte Struktur ermöglicht den schnellen Durchblick im „Fristensdschungel“ der neuen EU-Richtlinien.
- Über 200 Grafiken und 50 Tabellen führen Sie leicht verständlich durch das komplexe Thema
- Sie vermeiden die falsche Berechnung einer Frist und die mögliche Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.

### Fristen im Vergabeverfahren Ab Bekanntmachung bis Zuschlag

von Thomas Ferber

ISBN: 978-3-8462-0560-0

4., vollständig

überarbeitete Auflage 2017,

544 Seiten, 16,5 x 24,4 cm

### Bezugsquelle:

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Amsterdamer Straße 192

50735 Köln

Telefon 0221/97668-343

Telefax 0221/97668-397

[hans.stender@bundesanzeiger.de](mailto:hans.stender@bundesanzeiger.de)

[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

---

## VOB/A 2016 – Kommentar für die Bau- und Vergabep Praxis

---

Dieser Kommentar beantwortet zuverlässig alle praxisrelevanten Fragen, die sich bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den neuen Bestimmungen der VOB/A 2016 stellen.

Der Kommentar berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung alle Änderungen und Neuerungen in der VOB/A 2016.

Der Fokus der Überarbeitung liegt auf dem Abschnitt 2, der die Vorgaben des Europäischen Rechts umsetzt, sofern sie nicht auf gesetzlicher Ebene im 4. Teil des GWB oder in der ebenfalls neu gefassten VgV geregelt sind.

Um das Regelwerk übersichtlicher zu gestalten, wurde die Struktur der VOB/A leicht verändert.

Der Kommentar richtet sich an alle mit der Vergabe von Bauleistungen befassten Personen, unter anderem Mitarbeiter von Vergabestellen und Planungsbüros, Bauunternehmer, Projektsteuerer, Bauleiter sowie Bauüberwacher.

### VOB/A 2016 Kommentar für die Bau- und Vergabep Praxis

von Thomas Mestwerdt  
4., überarbeitete und  
erweiterte Auflage 2017.  
624 Seiten. A5. Broschiert.

Buch: 48,00 EUR  
ISBN 978-3-410-26615-0  
E-Book: 48,00 EUR  
E-Kombi (Buch + E-Book):  
62,40 EUR

#### Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH  
Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
kundenservice@beuth.de  
www.beuth.de



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU